

Musterlösung Klausur RR II FS21

Fall 1 – 20 Punkte

Aufgabe 1)

Q = QUINTUS C = CAESAR N = NERO

Das Weizenfeld von Q ist ein italisches Grundstück = eine *res Mancipi*.

Wegen des Pachtvertrags ist C Pächter und somit **Detentor** (*possessio naturalis*) des Feldes: C übt den *corpus* für den Eigenbesitzer Q aus, weil C das Feld nicht als Eigentümer besitzen will. C kommt kein Interdiktschutz zu.

Q hat den *animus possidendi* und übt den *corpus* durch C aus [im geltenden Recht würde er als mittelbarer Besitzer betrachtet werden]. Q ist somit gewiss **Interdiktenbesitzer** und bei *iusta causa* ebenfalls Zivilbesitzer (Besitzer nach *ius civile*).

Gemäss SV ist Q **quiritischer Eigentümer** des Feldes.

Nach dem Kaufvertrag findet ein **Traditionssurrogat** (*traditio brevi manu*) statt. Eine Besitzübergabe ist nicht nötig, weil das Feld bereits in der faktischen Herrschaft von C ist. Mit der Willenseinigung erwirbt C den *animus possidendi* und das kumuliert sich mit dem *corpus*, der bereits vorhanden ist. Der in der Einigung betätigte Eigenbesitzwille schafft die Besitzübergabe. Damit die Eigentumsübertragung zugleich stattfindet, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Veräußerer ist Eigentümer (oder zur Eigentumsübertragung berechtigt);
- Eine *iusta causa* liegt vor, hier ist dies der Kaufvertrag;
- Gemäss einem Teil der Lehre ist die dingliche Einigung auf Eigentumsübertragung auch erforderlich.

Da nur ein Traditionssurrogat und nicht eine Manzipation stattgefunden hat, erwirbt C das **bonitarische Eigentum** am Feld: C hat eine *res Mancipi* vom quiritischen Eigentümer im guten Glauben und mit *iusta causa* tradiert erhalten. Da er bonitarischer Eigentümer ist, ist er gleichzeitig **Ersitzungsbesitzer**.

Aufgabe 2)

Während der Abwesenheit von C, wird N (gutgläubiger) Eigenbesitzer des Feldes. Da eine *iusta causa* fehlt und N das Feld mit dem Willen, es für sich zu haben und zu behalten (*animus*), besetzt (*corpus*), erwirbt den **Interdiktenbesitz** am Feld.

C verliert unfreiwillig den *corpus* und somit den bisherigen Eigenbesitz am Feld. Die Ersitzungsfrist wird unterbrochen. Als bonitarischer Eigentümer des Feldes, kann C die **actio Publiciana** gegen N erheben. Er wird vom Prätor als quiritischer Eigentümer geschützt – es wird fingiert, dass die Ersitzungsfrist bereits vollendet ist – und gewinnt den Prozess. N steht **keine Einrede** gegen C zur Verfügung.

Umgehend kann C das **interdictum uti possidetis** gegen N erheben. Da Cs Besitz N gegenüber fehlerfrei ist, wird C den Besitz zurückbekommen.

Variante

Aufgrund der **Universalsukzession** wird S Erbe von Q und tritt an seine **gleiche** Stelle.

Für die Ersitzung des Feldes sind **24 Monaten** nötig. Nach 15 Monaten hat C das quiritische Eigentum am Feld noch nicht ersessen und S ist immer noch quiritischer Eigentümer daran.

S kann die *rei vindicatio* [möglich ist auch die *hereditatis petitio*] gegen C erheben aber C kann Ss Anspruch mit der *exceptio rei venditae et traditae* hemmen und das Feld behalten.

Fall 2 – 15 Punkte

Aufgabe 1)

O = OLYMPICUS

Kraft **Vindikationslegat** erwirbt O das Wohnrecht und den Speicher (wahrscheinlich im Eigentum) unmittelbar, ohne dass der Erbe ihm das dingliche Recht übertragen soll. O darf im Haus des Erblassers lebenslänglich wohnen. Das Wohnrecht ist ein höchstpersönliches (dingliches) Nutzungsrecht an einem fremden Haus.

Wegen der Universalsukzession befindet sich das Haus (und selbstverständlich auch der Boden, der darunterliegt), sowie der Garten und der Speiseraum, im **quiritischen Eigentum des Erben**. Eine Grunddienstbarkeit in Form eines Wegerechts kann nicht bestellt werden, weil es **nicht um fremde Grundstücke** geht. Gemäss dem Grundsatz ‘*nulli res sua servit*’ kann der Erbe **kein** Servitut am **eigenen Grundstück** haben. Jedoch, um sein Eigentumsrecht zu gewähren, wird ihm der Zugang von Scaevola gestattet. Das Wohnrecht von O ist ebenso gegen jedermann zu schützen. Falls dieses verletzt wird, steht O eine *actio confessoria* gegen allfällige Störungen zur Verfügung.

Aufgabe 2)

Scaevola lebte in der **Klassik** und seine Stelle **aus dem 1. Buch seiner Gutachten** ist uns durch die **Digesten** überliefert worden. Die Digesten sind ein wichtiger Teil der Sammlung von Kaiser Justinian (*Corpus iuris civilis*, 529-534 n.Chr.), worin die Schriften von knapp 40 Juristen enthalten sind.

Aufgabe 3)

Gemäss Gs Einteilung ist das Wohnrecht eine *res incorporalis* und, da es kein Feldservitut an italischen Grundstücken ist, eine *res nec mancipi*. Die weiteren Eiteilungen (*res humani/divini iuris, mobiles/immobiles*) sind im Fall viel weniger bedeutsam.

Gaius schrieb sein Lehrbuch ‘*Institutiones*’ um 161 n. Chr.

Der Historiker Niebuhr hat in 1816 die Handschrift des Werks auf einem **Palimpsest** in der Kapitelbibliothek in Verona entdeckt und somit kennen wir es auch unabhängig von den galianischen Stellen, die in den Digesten überliefert sind.

Fall 3 – 20 Punkte

Frage 1)

Vorliegend hat AURELIUS seinen letzten Willen vor dem kampfbereiten und gegliedert aufgestellten Heer mündlich verkündet. Nach römischem Recht entspricht dies einem Testament nach *ius civile*, nämlich in der Form *in procinctu*. Durch das Vorliegen eines formgültigen Testaments wird die testamentarische Erbfolge eintreten.

Frage 2)

Im Testament sind fünf typische Rechtsinstitute enthalten:

- Eine Erbeinsetzung des CAIUS mit einem Hinweis auf die notwendige Erbannahme.
- Eine Ersatzerbschaft, genauer eine Vulgarsubstitution, mit DARIUS als Ersatzerben.
- Eine Enterbung, wodurch BRUTUS von der Erbfolge ausgeschlossen wird.
- Ein Vindikationslegat zugunsten von EMILIUS, erkennbar an der Wortformel «[...] gebe und vermache ich [...]».
- Ein Damnationslegat zugunsten von BRUTUS, erkennbar an der Wortformel «Mein Erbe soll verpflichtet sein [...]».

Frage 3)

AURELIUS war rechts- und handlungsfähig, somit also auch aktiv testierfähig, er hat sein Testament formgültig und offenbar ohne Mängel errichtet. Somit ist das Testament gültig.

Der Erbe eines Verstorbenen erhält nach römischem Recht per Universalsukzession das gesamte Vermögen des Erblassers. Dadurch übernimmt er unmittelbar die damit verbundenen Rechte und Pflichten, insbesondere auch das quiritische Eigentum. Mit der *hereditatis petitio* kann er die Erbschaft vom Erbschaftsbesitzer herausverlangen. Fraglich ist wer nun Erbe von AURELIUS ist.

BRUTUS ist zwar der Sohn von AURELIUS, doch wurde er namentlich – und somit gültig – enterbt. CAIUS wurde stattdessen als Erbe eingesetzt und er hat die Erbschaft fristgerecht angetreten. Dadurch kommt die Vulgarsubstitution nicht zum Zuge und DARIUS wird nicht zum Erben. EMILIUS wurde nie als Erbe vorgesehen. Entsprechend ist CAIUS alleiniger Erbe von AURELIUS und er erhält als solcher dessen gesamtes Vermögen per Universalsukzession.

Als ziviler Erbe kann CAIUS also die Erbschaft mit der *hereditatis petitio* von BRUTUS herausverlangen. Das Pferd welches sich bei EMILIUS befindet kann er als quiritischer Eigentümer mit der *rei vindicatio* herausverlangen.

EMILIUS erhält per Vindikationslegat einen goldenen Ring zugesprochen. Dieses hat dingliche Wirkung und verschafft dem Begünstigten (per Singularsukzession) unmittelbar das quiritische Eigentum an der bezeichneten Sache. Somit ist EMILIUS neu quiritischer Eigentümer des goldenen Ringes. Als solcher kann er mit der *rei vindicatio* den goldenen Ring vom momentanen Besitzer – laut Sachverhalt BRUTUS – herausverlangen.

BRUTUS erhält per Damnationslegat ein Pferd zugesprochen. Das Damnationslegat verschafft dem Begünstigten einen obligatorischen Anspruch gegenüber dem Erben, hat jedoch keine unmittelbare dingliche Wirkung. Somit hat BRUTUS lediglich einen obligatorischen Anspruch auf das Pferd gegenüber CAIUS. Diesen Anspruch kann er mit der *actio ex testamento* durchsetzen.

Voraussichtlich werden alle mit ihren jeweiligen Klagen Erfolg haben, es gibt jedoch drei Vorbehalte:

- Mit der *lex Falcidia* wurde der Erbe vor einer übermäßigen Belastung der Erbschaft geschützt. Danach durften maximal $\frac{3}{4}$ der Erbschaft durch Vermächtnisse vergeben werden. CAIUS wird je nach Umfang des übrigen Vermögens dieses Gesetz den Legataren – BRUTUS und EMILIUS – entgegenhalten können.

- EMILIUS könnte bezüglich des Pferdes einen Anspruch haben, da er dieses bisher zur Zucht nutzen durfte. Dieser Anspruch könnte obligatorischer oder auch dinglicher Natur sein – z.B. in Form einer Nutzniessung. Gegebenenfalls könnte er diesen Anspruch CAIUS Klage entgegenhalten, der Sachverhalt gibt jedoch zu wenig konkrete Angaben dazu.
- BRUTUS könnte versuchen das Testament als „lieblos“ oder „pflichtwidrig“ anzufechten, da er als nächster Angehöriger von AURELIUS enterbt wurde. Als Folge würde die Intestaterbfolge zum Zuge kommen. Ob er damit jedoch Erfolg hätte ist fraglich.

Aufbau, Sprache & Argumentation – 5 Punkte